

Uebersicht der Arbeiten der Helvetischen Gesetzgebung vom 7. Jenner bis zum 28. Hornung 1800

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **2 (1800-1801)**

Heft 6

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

U e b e r s i c h t

der Arbeiten der Helvetischen Gesetzgebung,

vom 7. Jenner bis zum 28. Hornung

1800.

Der siebente Jenner bietet sich als schicklicher Zeitpunkt dar, um von da an, jedem Hefte dieser Monathschrift eine kurze Uebersicht der Verrichtungen der helvetischen Gesetzgebung einzuverleiben.

Wir sind nicht gesinnt, hier die Geschichte dieses Tages zu liefern; man findet alle Aktenstücke zu derselben in dem neuen republikanischen Blatte und die Untersuchung der Frage: welches war der Zweck dieses Tages und in wie weit ist derselbe erfüllt worden? würde uns zu weit führen. Insofern indeß die am 31. Christmonath 1799 durch ein Dekret der Gesetzgebung niedergesetzte vereinigte Commission aus beyden Rätthen, „um sich mit dem Direktorium über die Mittel zu berathen, den die Republik drückenden Nebeln abzuhelpfen,“ Urheberin und Schöpferin des 7. Jenners ist, war auch dieses Tages Zweck kein anderer, als durch Entfernung der, aus Laharpe, Secretan und Oberlin bestehenden Majorität des Direktoriums, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die diese Männer, oder eigentlich ihr Anführer Laharpe, einem überlegten, weisen, gemäßigten, und der Lage, in der sich die Republik befand, angemessenen Gange der Regierung, entgegensetzten. . . Diesen Zweck hat die Zehner-Commission eben so erreicht, als der Endzweck der Commission, insofern derselbe wenigstens zunächst, eben auch in der Entfernung jener Direktorial-Majorität lag, ist erreicht worden.

Die Commission bediente sich, um ihren Plan durchzusetzen, des Antrages, welchen Laharpe am 9. Christmonath dem Direktorium gemacht hatte, um die Vertagung der Rätthe auf eine gewaltsame Weise, unter Anrufung fränkischer Hülfe, und unter

dem Vorwand einer österreichisch-oligarchischen Faktion in der Mitte der Ráthe, zu erhalten; Anschlag, dessen Ausführung durch den Widerstand der Minorität des Direktoriums zwar aufgeschoben aber keineswegs aufgegeben war.

Der Gegenparthey, die noch am 7. früh, im großen Ráthe sowohl als in der Sitzung des Direktoriums, die Zehner-Commission der Unthätigkeit angeklagt hatte, unerwartet trat die Commission an diesem Tage mit einem sehr wohlabgefaßten Bericht über den Zustand der Republik und den bisherigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten auf, a) dessen Folge ein Beschluß war, der das Vollziehungs-Direktorium auflöste, und bis neue Wahlen vorgenommen wären, den H. B. Dolder und Savary die vollziehende Gewalt übertrug. b) Am folgenden Tage ward auf den Antrag der Commission ein Beschluß gefaßt, der an die Stelle des aufgelösten Direktoriums und bis zur Einführung einer neuen Constitution, einen Vollziehungs-Ausschuß von 7 Gliedern setzt, c) zu dessen Wahl die Ráthe alsdann unverweilt schritten. Der Widerstand, den diese Beschlüsse in den Versammlungen der Ráthe fanden, war geringer als man erwarten durfte. Die Deputirten des Lemans allein zeichneten sich dabey aus; im Senat zählten die Gegner acht einzige Stimmen, und auch die Lemanner, nachdem sie sahen, daß man mit keinem weiter gehenden Plane zum Vorschein kam, erschienen wieder, mit unverföhntem Herzen jedoch, in den Sitzungen; sie berechneten unschwer, daß die Vortheile des 7. Jenner's, in der bedrängten Lage Helvetiens von aussen, einstweilen nur negativ und kaum positiv seyn könnten, und daß es einem klugen Zuwarten, und einem geschickten Angriffssysteme gelingen müßte, sie, so tief gesunken sie auch waren, in einiger Zeit wieder zu heben. Die Zehner-Commission scheint in der That nur allzufrüh ähnlichen Besorgnissen ihr Ohr geliehen zu haben. Schon am 13. Jenner fand sie nöthig, sich in einem neuen, beyden Ráthen vorgelegten Berichte d) gegen verläumberische Ausstreunungen, die ihre Absichten verdächtig ma-

a) N. Republ. Blatt S. 1 bis 5.

b) N. Republ. Blatt S. 6.

c) N. Republ. Blatt S. 16.

d) N. Republ. Blatt S. 53.

chen wollten, zu rechtfertigen: „Die Commission,“ so drückt sich der Bericht aus; „setzt den gegen sie gerichteten Anfällen ihrer Feinde, die öffentliche Erklärung entgegen; daß sie bey den Vorschlägen die sie Euch that, keinen andern Zweck hatte, als den: Euch und die Republik aus jenen gewaltthätigen Händen zu befreien; daß sie weit entfernt, Euch eine Vertagung Eurer Versammlungen vorzuschlagen, Euch vielmehr auffordern muß, mit vereinter Kraft die neue Regierung in ihren Maassnahmen, die die Erhaltung des Vaterlandes erheischen werden, zu unterstützen, und das große Werk der Constitutionsveränderung mit dem lebhaftesten Eifer vor die Hand zu nehmen: daß sie endlich nicht nur jeden Gedanken verabscheuet, irgend eine Art von Gewalt an sich zu reissen, sondern daß sie jeden Augenblick bereit ist, die ihr gegebenen Aufträge wieder in Euren Schoos niederzulegen.“ In Folge dieses Berichtes ward der Beschluß gefaßt a) durch welchen die Ráthe erklären: sie werden mit aller Beförderung einen neuen Constitutionsakt entwerfen, und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen; die Erhaltung und Sicherstellung der Menschenrechte, die Einheit der Republik und das Stellvertretungssystem sollen die Grundlagen der neuen Verfassung seyn: und es soll als ein Feind des Vaterlandes und des Volks angesehen werden, wer es unternehmen würde, eine Trennung der verschiedenen Theile der Republik, oder ihre Abreißung von derselben zu bewirken, oder eine Verfassung einzuführen, die mit den oben festgesetzten Grundsätzen nicht übereinstimmt.

Eine Proklamation der Ráthe vom 17. Jenner b) that ohngefähr das gleiche dem Helvetischen Volke kund.

Leicht dürfte die Zehner-Commission besser gethan haben, wenn sie am 13. Jenner ihre Entlassung genommen hätte; ihr Bericht von diesem Tage, war weiter nichts als die Erklärung ihrer künftigen Unthätigkeit, und weit entfernt ihr durch Zerstörung verläumderischer Ausstreunungen neue Kräfte zu geben, stürzte sie in der öffentlichen Meynung. Allenthalben hatten die aufgeklärten Freunde des Vaterlands, die Verwandlung des Direktoriums in

a) N. Republ. Blatt S. 54.

b) N. Republ. Blatt S. 83.

einen provisorischen Vollziehungsrath, nur als den ersten Theil eines größeren Planes angesehen; sie erwarteten zuverlässig, daß eine ähnliche Veränderung in der Gesetzgebung vorgehen, und daß die Råthe, deren Unfähigkeit das Gute zu wirken, kein Problem mehr war, in einen provisorischen gesetzgebenden Ausschuß von besserer Zusammensetzung würden verwandelt werden. Diese Erwartung ward getauscht durch die Erklärung vom 13. Jenner, und der Beschluß, der die Verhåhaltung der Einheit der Republik neuerdings proklamirte, und ihre Gegner als Feinde des Vaterlands behandelte, war vielleicht niemals weniger geschickt, die Freunde des Föderalismus zu schrecken, als in dem Augenblick, wo von Frankreich her, diesem letztern Systeme sehr günstig scheinende Winke, die sich freylich nur auf die momentanen Verhältnisse der fränkischen Regierung und auf ihre Friedenspläne gründeten, eintrafen.

Es waren Anträge gemacht worden, die drey Erddirektoren in Anklagsstand zu versetzen. a) Die Commission der Zehen war nicht dieser Meynung: „sie hatte einzig, so drückt sie sich aus, „die Rettung der gemeinen Sache vor Augen; und sie glaubte „es eurer Würde angemessen, bey einer Veränderung, welche „den Triumph der Mäßigung, des Rechts und der ruhigen Ver- „nunft über die Willkühr und über die Leidenschaften herbezuführen sollte, sich blos auf den Zweck zu beschränken, jeden Anschein von Rache von euch, als dem beleidigten Theile zu entfernen, und also blos den Vorschlag derjenigen Maaßregeln der Sicherheit zu thun, die ihr bereits genommen habt.“ Man gieng also über den Antrag zur Tagesordnung, und eben so über die von Laharpe und Sekretan eingefandten Rechtfertigungsschriften. b) Von der Zehner-Commission findet sich nun weiter in den Berichtigungen der Råthe keine Spur mehr, zwey von ihr in geheimen Sitzungen abgefiattete Berichte, über die auswärtigen Verhältnisse, und über den Finanzzustand der Republik ausgenommen, die weder bestimmte Anträge enthielten, noch solche Resultate zur Folge hatten.

Dagegen entwickelte sich allmählig das Angriffssystem der

a) N. Rep. Blatt, S. 74. 187.

b) N. Rep. Blatt, S. 122, 129. 215.

Gegner der neuen Vollziehung. Diese hatte nicht umhin gekonnt, verschiedene ihrer Beamten, die der Laharpischen Direktorialparthey und ihren Grundsätzen allzusehr ergeben waren, und ihr Mißvergnügen über den 7. Jenner auch keineswegs verbargen, durch Männer zu ersetzen, die den wieder an die Tagesordnung gekommenen Grundsätzen des Rechtes und der Mäßigung treuer zu seyn versprachen: indeß befolgte sie bey diesen Entsetzungen einen sehr behutsamen und gemäßigten Gang und nur als sie den Regierungs-Statthalter des Kantons Zürich, den die große Zahl der exclusiven Patrioten dieses Kantons als ihr Haupt ansah, entfernte, fieng man an in den Råthen gegen willkührliche Absetzungen der besten Patrioten zu klagen; am 22. Februar a) schritt der große Rath über den von einem seiner Mitglieder gemachten Antrag, nach welchem der Vollziehungsausschuß in Zukunft keinen von dem souverainen Volke gewählten Beamten, oder ganze Tribunale von ihren Stellen entsetzen sollte, ohne vorher den gesetzgebenden Råthen die Ursachen davon anzuzeigen, zur Tagesordnung; hingegen faßte er einen Beschluß, der die Vollziehung auffordert, die Gründe von der Entsetzung des Statthalters vom Kanton Zürich der Gesetzgebung mitzutheilen; der Senat verwarf denselben. b) Im Senat ward bey dieser Gelegenheit die Frage einer Commission zur Untersuchung übertragen: welche Gewalt der Vollziehungs-Ausschuß habe?

Unter die Rubrik der Verhältnisse der Gesetzgebung zu der Vollziehung müssen wir auch die *E i n l a d u n g e n* bringen, die von jener an diese ergiengen. Sie sind folgende:

a) Einl. den Råthen eine Uebersicht der Rückstände zu geben, die der Staat den Gliedern der gesetzlichen Behörden schuldig ist, und einen Bericht über die Mittel, welche derselbe um diese Rückstände zu bezahlen, besitzt c).

b) Einl. die über die Verhaftung des Herausgebers und Verlegers vom Nouvelliste Vaudois Auskunft begehrt d).

c) Einladung über die angebliche Bewachung des Repräsent-

a) N. Rep. Blatt, S. 350.

b) N. Rep. Blatt, S. 357.

c) Am 7 Januar. N. Rep. Blatt, S. 18.

d) Am 8 Januar. N. Rep. Blatt, S. 16, 40.

tanten Nütze in der Nacht vom 7 bis zum 8 Jenner, Bericht zu geben a).

d] Einl. das Betragen aller von dem ehemaligen Directorium angestellten Regierungskommissare untersuchen zu lassen, und den Rätthen darüber Bericht zu erstatten, mit Auszeichnung derer, welche ihre Aufträge wohl oder übel vollzogen haben b).

e] Einl. die bernersche Dienstzinskasse einstweilen unter Aufsicht der Verwaltungskammer von Bern verwalten zu lassen, und über die Fortsetzung dieses Instituts Vorschläge zu machen c).

f] Einl. die Staatsrechnung bis Ende des Jahres 1799 ehestens und sobald möglich einzusenden d).

g] Einl. zu veranstalten, daß der erste Band des Tagblatts der Gesetze unverzüglich gedruckt werde e).

h] Einl. über den Verkauf oder die Verpachtung der Klostergüter von Maria-Stein, Mauton Solothurn, Auskunft zu geben f).

i] Einl. über den Eingang und die Verwendung der beschlossenen Abgabe von Ein vom Tausend, zu Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Gegenden, Rechnung abzulegen g).

k] Einl. die Frage: ob das ehemalige Rathhaus von Bern, Staats- oder Gemeindegut sey, zu beantworten h).

l] Einl. über die Handlungs-Verhältnisse, in denen sich Helvetien mit Frankreich befindet, Bericht zu erstatten. i).

m] Einl. zu Vorschlägen, nach welchen die Art der Loskaufung der Lebenden und Grundzinsse zu beschleunigen, und zu erleichtern sey k).

n] Einl. über alle gesetzwidrige Verkäufe von Nationalgü-

a) Am 11 Januar. N. Rep. Blatt, S. 66.

b) Am 22 Januar. N. Rep. Blatt, S. 198.

c) Am 5 Februar. N. Rep. Blatt, S. 298.

d) Vom 6 Februar. Tagbl. der Ges. III. S. 521.

e) Vom 8 Februar. N. Rep. Blatt, S. 385.

f) Vom 20 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 538.

g) Vom 20 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 537.

h) Vom 25 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 542.

i) Vom 21 Januar. Tagbl. der Ges. III. S. 507.

k) Vom 22 Februar. Tagbl. der Ges. III. S. 542.

tern, die vom ehemaligen Vollziehungs-Direktorium im Distrikte Dornach mögen bewirkt worden seyn, Bericht zu geben a).

Den Repräsentanten Lacoste und Herzog von Essingen, wurden am 16 Januar und 12 Februar Urlaube ertheilt, um vom Vollziehungs-Ausschuß als Commissarien gebraucht werden zu können.

Die weiteren und eigentlichen gesetzgeberischen Arbeiten dieser zwey Monate sind folgende:

I. Allgemeine Gesetze.

a. Organisation der öffentlichen Gewalten.

1. Die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Solothurn werden gutgeheissen. (14 Januar. N. Rep. Blatt, S. 83.)
2. Eben so die des Kantons Baden. (19. Januar. N. Republ. Bl. S. 164.)
3. Eben so die des Kantons Zürich. (22. Jun. N. Republ. Bl. S. 199.)
4. Eben so die des Kantons Thurgau. (6. Febr. N. Rep. Bl. S. 378.)
5. Eben so die des Kantons Sentsis. (18 Febr. N. Rep. Blatt, S. 234. 330.)
6. Die Gültigerklärung der Wahlen im Kanton Linth wird vom Senat verworfen, wegen dabei vorgenommener Ersetzung verschiedener Beamten, die durch den Commissär Theiler unbefugter Weise waren entsetzt worden. (N. Rep. Bl. S. 226.)
7. Der Gehalt der Mitglieder des Vollziehungs-Ausschusses wird auf 4000 Fr. bestimmt. (N. Rep. Bl. S. 223.)

b. Bürgerliche Verhältnisse.

Gesetz, welches die Bedingungen festsetzt, unter denen die Kinder eines neuen Gemeindegürgers in die Theilnahme der Gemeindgüter können eingekauft werden, und wodurch also das Gesetz vom 13. Februar 1799 vervollständigt wird. (8. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 522. N. Rep. Bl. S. 383.)

a) Vom 30 Januar. Tagbl. der Ges. III. S. 515.

c. Richterliche Gewalt.

1. Amnestiegesetz für politische Vergehungen seit Anfang der Revolution. (28. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 547. N. Rep. Bl. S. 145. 322.)
2. Gesetz, welches die in dem peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen als Maximum erklärt und den Richtern bey eintretenden Milderungsgründen solche zu mildern, und wo das Gesetz Todesstrafe setzt, solche in eilfjährige Kettenstrafe zu verwandeln, und in jedem andern Falle bis auf den vierten Theil die Strafe herabzusetzen, bevollmächtigt. (27. Jan. Tagbl. der Ges. III. S. 312. N. Rep. Bl. S. 191. 214. 234.)
3. Gesetz zu Einschränkung der Kassationen des obersten Gerichtshofes, welches erklärt: der oberste Gerichtshof könne aus keinem andern Motiv ein Civilurtheil kassiren, als erstlich wegen einer offenbaren Verletzung der wirklichen Vorschrift eines Gesetzes; zweytens wegen überschrittener Competenz, und drittens wegen verletzten Rechtsformen; kein Urtheil soll kassirt seyn, es habe denn eines der einzeln ins Mehr gesetzten Motiven, die absolute Mehrheit des obersten Gerichtshofs erhalten. — Wenn in Civilsachen über ein schon kassirtes Urtheil, welches das Gericht der Suppleanten gleichfalls beurtheilt hat, die Kassation zum zweytenmal erhalten worden, so soll die Rechtsache zum endlichen Entscheid vor ein eignes schiedrichterliches Tribunal gewiesen werden, dessen Ausspruch keiner weitem Kassation unterworfen ist. (20 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 532. N. Rep. Bl. S. 259.)
4. Gesetz, welches die Distriktsgerichte zu Criminalrichtern erster Instanz in Sachen, die nicht Hauptcriminalfälle sind, erklärt, und ein dieser Auslegung der Constitution widersprechendes Kreis Schreiben des Justizministers aufhebt. (28 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 543. N. Rep. Bl. S. 113. 322.)
5. Gesetz, welches die vollziehende Gewalt berechtigt, Criminalurtheile, bey denen sie die Gesetze verletzt glaubt, vor den obersten Gerichtshof zur Kassation zu bringen, wenn schon weder der öffentliche Ankläger des Tribunals noch der Verurtheilte dagegen Einspruch gethan hätten. (27. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 546. N. Rep. Bl. S. 330.)

d. Finanzen.

1. Kreditsbewilligung an das Justizministerium von 50,000 Fr. (10 Jan. N. Rep. Bl. S. 50.)
2. Kreditsbewilligung an das Ministerium des Innern von 250,000 Fr. (16. Jan. N. Rep. Bl. S. 102.)
3. Kreditsbewilligung an das Kriegsministerium, von 400,000 Fr. (1. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 517.)
4. Kreditsbewilligung für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von 10,000 Fr. (22 Jan. Tagbl. der Ges. III. 507.)
5. Kreditsbewilligung für die Kanzley des Senats, von 2000 Fr. (16 Jan. N. Rep. Bl. S. 102.)
6. Kreditsbewilligung für das National-Schatzamt, von 6000 Fr. (12 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 524.)
7. Gesetz, welches erklärt: die Notarienregister sind mit in der Ausnahme des 35. Art. des Gesetzes vom 7. Weinmonath 1798 über die Bestimmung der Auflagen begriffen, und also der Stempelung nicht unterworfen. (11. Febr. N. Rep. Bl. S. 400.)
8. Genehmigung des Verkaufs eines zu dem Schlosse Norwangen gehörigen Nationalguts. (12 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 526.)

e. Innere Administration.

Gesetz über den Bergbau, welches alle im Schooße der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte sich befindende Materialien, für Nationalgut erklärt, jeden Bergbau der Oberdirektion der Bergwerks-Administration unterwirft, und die Vollziehung begwältigt, bis zu einem künftigen vollständigen Bergwerks-Gesetze, diesen Zweig der National-Industrie zu leiten. (13 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 527. N. Rep. Bl. S. 218.)

II. Besondere Gesetze.

a. Begnadigungen.

1. Linderung der Strafe des Jos. Berchtold, von Geismyl, Kanton Waldstätten. (20 Jan. der Tagbl. der Ges. III. S. 502.)

2. Nachlassung aller von dem Kantonsgerichte Baden über den B. Inelchen verhängten Strafen. (15 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 523.)

b. Bewilligungen.

1. Rücknahme der durch das Dekret vom 11. Weim. 1798. dem B. Brünisholz in Freyburg bewilligten Pension, und Verweisung des Geschäfts an den Richter. (9. Jan. der Tagbl. der Ges. III. S. 493.)
2. Beauftragung des Vollziehungs-Ausschusses, das Entschädigungsbegehren des B. Phil. Eyer zu untersuchen, und dieses Geschäft auf eine billige, gerechte und wo möglich gütliche Weise zu beendigen. (28. Jan. Tagbl. der Ges. III. S. 513.)
3. Bewilligung, daß die Gemeinde Bauen, Kanton Waldstätten, ein eignes Kirchspiel bilden möge. (5 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 520.)
4. Erklärung, daß das Dekret vom 7. Christm. 1799, welches die Höfe im sogenannten Hölzli der Gemeinde Altenburg, Kanton Aargau, einverleibt, solches ohne Nachtheil für die Antheilhaber an den Gemeindgütern dieser Gemeinde thut. (12 Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 525.)
5. Beschluß, welcher der Gemeinde Hilferdingen, Kanton Luzern, ihre Vereinigung mit dem Kirchspiele Ufhausen bewilligt. (22. Febr. Tagbl. der Ges. III. S. 538.)

Zu Vervollständigung dieser Uebersicht der Gesetzgebung während der Monate Januar und Februar, müssen wir noch verschiedener Gegenstände gedenken, mit denen sich von den beyden Abtheilungen der Gesetzgebung, einstweilen nur noch die eine beschäftigte.

Der grosse Rath faßte zwey Beschlüsse, die im Monath Merz vom Senat angenommen wurden, von denen der eine die vollziehende Gewalt bevollmächtigt, die unvermeidlichen Kriegslasten nicht nur auf die verschiedenen Gemeinden eines und desselben Kantons, sondern auf die verschiedenen Kantone, so viel möglich

möglich gleichmäßig zu vertheilen a); der andere ein Strafgesetz gegen diejenigen enthält, die die Bedingungen nicht befolgen würden, unter denen sie Milderung irgend einer Straffentz empfangen hätten b). Er hatte ein Gesetz über die Organisation des Vollziehungs-Ausschusses c) und ein anderes gegen Holzfrevel d) entworfen, die beide ihrer Mangelhaftigkeit wegen vom Senate verworfen wurden. Er beschäftigte sich mit Vorbereitung eines Gesetzes über die Hausfirer e) und eines andern über die Weiddienstbarkeiten f). Er ward vom Vollziehungs-Ausschusse aufgefordert, die im peinlichen Gesetzbuche vorhandenen Lücken auszufüllen g), und empfing von ihm einen Vorschlag zu Sittengerichten h). Er ernannte eine Commission zu Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches i). Er erhielt am 15. Januar eine verspätete Botschaft des gewesenen Direktoriums, die ein neues Gesetz zu Befriedigung der Entschädnisse begehrenden Patrioten von Zürich und Freyburg verlangt k); er verwies diese Botschaft an eine Commission, bey der sie seither liegen blieb; er hob endlich seine über eine Botschaft des Direktoriums wegen Beurtheilung der Interims-Regierung von Zürich niedergesetzte Commission auf l), weil die neue vollziehende Gewalt keiner Antwort auf jene Botschaft mehr bedurfte.

Der Senat ließ sich am 15. Januar von seiner in Mehrheit und Minderheit zerfallenen Constitutions-Commission die Entwürfe der neuen Verfassung vorlegen. Derjenige der Majorität m), war auf das System der wählbaren Bürger und auf ein

a) N. Rep. Bl. S. 249.

b) N. Rep. Bl. S. 362.

c) N. Rep. Bl. S. 188. 250.

d) N. Rep. Bl. S. 300.

e) N. Rep. Bl. S. 56. 355.

f) N. Rep. Bl. S. 117.

g) N. Rep. Bl. S. 211.

h) N. Rep. Bl. S. 353.

i) N. Rep. Bl. S. 363.

k) N. Rep. Bl. S. 93.

l) N. Rep. Bl. S. 258.

m) Von Usteri vorgetragen. S. N. Rep. Bl. S. 57. 66.

(VI. Heft.)

Landgeschwornengericht, welchem zu den allgemeinen Beamtungen der Republik die Ernennungen zukamen, gegründet; er schlug einen während 6 Monaten des Jahrs versammelten Landrath von 24 Gliedern, dem die Entwerfung der Gesetze, und einen während 4 Monaten versammelten Volksauschuß von 90 Gliedern, dem die Annahme derselben zukommen sollte; einen Staatsrath von 9 Gliedern; eine Zentralverwaltung, Friedensbezirke und Landschaftsgerichte, nebst einem Kassationsgericht, und eine neue Eintheilung Helvetiens in 10 Landschaften vor. Der Entwurf der Minorität a) theilt Helvetien in 90 Distrikte ohne Landschafts-Abtheilungen, und behält die Volkswahlen, theils unmittelbar, theils durch 18 Wahlversammlungen bey; die gesetzgebenden Räte, wovon sie den einen der Einleitungs- und den andern den Prüfungs-Rath nennt, stellt sie in gleicher Anzahl auf, und zum Vollziehungs-Rath will sie 18 Männer berufen, denen sie theils die eigentliche Vollziehung, theils den Staatsrath, theils die Zentralverwaltung, und theils das Schazamt überträgt. In jedem der 360 Viertheile läßt sie neun Richter erwählen, und ihre 90 Distriktsgerichte sind höchste und letzte Instanz; sie stellt eigentlich einen Constitutionserhalter auf, der aus den Präsidenten aller Distriktsgerichte von ganz Helvetien zusammengesetzt ist, welcher im Fall eines Eingriffes in die Constitution zusammen berufen werden soll.

Nachdem man den Januar durch, über die Weise, wie diese Entwürfe sollten behandelt werden, debattirt hatte, wurden im Februar die Diskussionen eröffnet und die Grundsätze der wählbaren Bürger sowohl als eines National-Wahlkorps verworfen, also der Majoritäts-Entwurf beseitigt.

Der Senat hörte einen Bericht b) über alle von helvetischen Bürgern an die Constitutions-Commission geschehenen Einladungen an. — Endlich wurden in seiner Mitte zwey einander entgegengesetzte Anträge in Rücksicht auf die Zehnden gemacht, von

a) Von Crauer vorgelesen. S. N. Rep. Bl. S. 93. 166.

b) Von Usteri. S. N. Rep. Tagbl. S. 157.

denen der eine a) die Verzichtleistung von Seite des Staats auf allen Loslauf derselben, und der andere b) ihre Wiederherstellung forderte. Sie blieben beide ohne Erfolg.

II.

An Bonaparte.

Mit Ehrfurcht nenn' ich dich, du größter deiner Brüder!
Und staunend schaut mein stummer Blick auf dich!
Noch Eins: Gib unser Glück, uns unsre Freiheit wieder,
Und unsre Herzen lieben dich!

Joh. Rud. W y ß.

-
- a) Von Cart. S. N. Rep. Bl. S. 251.
b) Von Flue. S. N. Rep. Bl. S. 263.